Gemeinde Wittenförden
- Der Bürgermeister –
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Niederschrift
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Montag, 18.02.2019
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Ort, Raum:	Wittenförden - Gemeindehaus, Zum Weiher 1 a, 19073 Wittenförden

Anwesend sind:

Bürgermeister
Herr Manfred Bosselmann
Gemeindevertreter
Herr Matthias Eberhardt
Frau Carina Ehmcke-Czilwa
Herr Harry Heinrich
Frau Katrin Hill
Herr Horst Parsiegla
Herr Daniel Pracht
Frau Christine Seeh
Verwaltung
Herr Sven Borgwardt

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter
Herr Martin Keßler
Frau Jenny Köhn
Herr Jörn Michael Kruse
Herr Rüdiger Niemeyer
Herr Detlef Wessels

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 03.12.2018
4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
5 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass
6 Informationen des Bürgermeisters
7 Annahme von Spenden gemäß §44 Abs. Abs. 4 KV M-V
Vorlage: 2019/WIT/558
8 Beschluss der Haushaltssatzung 2019

Vorlage: 2018/WIT/554

9 Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 "Biogasanlage Hof Wandrum" der Gemeinde Wittenförden
hier: Vorentwurf
Vorlage: 2019/WIT/557

10 Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittenförden
hier: Vorentwurfsplanung und frühzeitige Beteiligung
Vorlage: 2019/WIT/559

11 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5. Energie
Hier: Stellungnahme der Gemeinde zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahren
Vorlage: 2019/WIT/561

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister, Herr Bosselmann, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 8 von 13 Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

zu 2 **Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Zur Änderung der Tagesordnung liegen folgende Anträge vor:

Herr Dr. Pracht beantragt die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

Da in der CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf besteht, sollen die Beschlüsse 2019/WIT/562 „ Neuwahl eines Hauptausschussmitgliedes“ und 2019/WIT/560 „Antrag der CDU-Fraktion auf Abwahl eines Hauptausschussmitgliedes“ von der Tagesordnung genommen werden.

Herr Bosselmann beantragt die Beschlussvorlage 2019/WIT/557 als neuen Tagesordnungspunkt Nr. 9 vorzuziehen.

Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 03.12.2018**
Die Sitzungsniederschrift wird mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

zu 4 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

- Herr Hill weist darauf hin, dass in der Bönebüttler Straße wiederholt zu schnell gefahren wird. Da in diesem Bereich viele Kinder unterwegs sind, sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Es sollte geprüft werden, ob hier die Errichtung einer Verkehrsberuhigung jeglicher Art möglich ist. Der Bauausschuss wird sich diese

Situation vor Ort anschauen und dann über mögliche Schritte beraten.

- Herr Riecken bekundete seine Bereitschaft den Heckenschnitt an der Rogahner Straße zwischen Wittenförden und Klein Rogahn kostenlos zu übernehmen und fragt an, ob die Gemeindearbeiter den Abschnitt wegräumen könnten. Herr Bosselmann bedankte sich für das Angebot und erklärt, dass die Gemeindearbeiter diesbezüglich Bescheid wissen und sich Herr Riecken mit ihnen zwecks Beginns in Verbindung setzen kann.

- Ein Einwohner bemängelt die Parksituation im Hofweg und rund um den Dorfteich. Wiederholt parken Autos auf der Grünanlage, die deshalb schon ziemlich zerfahren ist. Weiterhin kritisiert er das Parken auf dem Gehweg in der Kurve vor der Arztpraxis. Eine bereits schon länger zurückliegende Anfrage beim Ordnungsamt hat keinen Erfolg gebracht. Herr Bosselmann wird sich in dieser Sache mit dem Amt verständigen, so dass es in solchen Fälle zu Vorortkontrollen mit Verteilung von Verwarngeldern kommen wird.

zu 5 **Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass**

Herr Dr. Pracht schlägt vor, zur nächsten Hauptausschusssitzung den neuen Leitenden Verwaltungsbeamten, Herrn Helterhoff, einzuladen. Herr Bosselmann wird sich diesbezüglich mit ihm in Verbindung setzen. Die nächste Sitzung des Hauptausschusses findet regulär am 26.02.2019 statt.

Herr Dr. Pracht erkundigt sich nach der nächsten Sitzung des Amtsausschusses. Herr Bosselmann erklärt, dass es noch keinen Termin für diese Sitzung gibt.

zu 6 **Informationen des Bürgermeisters**

- Am 04.05.2019 wird es eine Einwohnerversammlung geben, in der die Gemeindevertretung einen Rechenschaftsbericht über die vergangene Legislaturperiode ablegen wird.

- Am 13.04.2019 findet der diesjährige Frühjahrsputz in der Gemeinde statt.

- Herr Bosselmann informiert über die Einwohnerzahlen. So sind in der Gemeinde 2.538 Einwohner mit Hauptwohnsitz und 178 Einwohner mit Nebenwohnsitz gemeldet. Anhand dieser Zahlen kann man aktuell eine Stagnation der Einwohnerzahlen erkennen.

- Gestern fand ein Termin mit dem Landrat, Herrn Sternberg, im Amtsbereich statt. Zusammen hat man die Betriebe Fensterbau Kuhnert und NDB Elektro in Pampow, sowie Fahrzeugbau Junge in Stralendorf und Otto Dörner in Holthusen besucht und sich dort vor Ort ein Bild der aktuellen Situation gemacht. Aufgrund der aktuellen Konjunktur sind die Betriebe bereits für dieses Jahr ausgelastet und benötigen dringend Arbeitskräfte. Gleichzeitig hat Herr Sternberg über das Finanzausgleichsgesetz informiert, welches zurzeit vom Innenministerium bearbeitet wird. Das FAG in der derzeitigen Fassung würde zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Gemeinden und Kreise in Westmecklenburg führen.

zu 7 **Annahme von Spenden gemäß §44 Abs. Abs. 4 KV M-V**
Vorlage: 2019/WIT/558

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Nach der Neufassung der KV M-V vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss in öffentlichen Sitzungen über die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen wurde.

Die Gemeinde Wittenförden hat für die Grundschule folgende Spende erhalten:

Betrag	***Name d. Zuwendenden***
597,98 EUR	Porthun & Thiede Systemhaus GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wittenförden beschließt entsprechend der Sach- und Rechtslage die Annahme der Spenden i.H.v. 597,98 EUR.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, es handelt sich hierbei um eine Sachspende für die Grundschule Wittenförden.

Bemerkungen
Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 8 **Beschluss der Haushaltssatzung 2019**
Vorlage: 2018/WIT/554
Herr Eberhardt und Herr Borgwardt informieren die Anwesenden ausführlich zur vorliegenden Haushaltssatzung und beantworten deren Fragen.

Herr Dr. Pracht als Vorsitzender der CDU-Fraktion informiert aus der letzten Fraktionssitzung und erklärt, dass diese der Haushaltssatzung zustimmt.
Gleiches erklärt auch Herr Heinrich als Vorsitzender der SPD-Fraktion.

Sach- und Rechtslage:

Der Finanzausschuss der Gemeinde hat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Die Pläne und Erläuterungen sind in der Anlage enthalten.
Die Haushaltssatzung ist genehmigungsfrei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen

gem. Haushaltssatzung

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 9 **Beratung und Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 "Biogasanlage Hof Wandrum" der Gemeinde Wittenförden**
hier: Vorentwurf
Vorlage: 2019/WIT/557
Zu diesem Tagesordnungspunkt als Gäste anwesend sind die Planerin Frau Schwarz und Herr Kremp von der Firma ECO-CERT.
Herr Bosselmann und Herr Kremp informieren die Anwesenden zum vorliegenden B-Plan sowie den entsprechenden Anlagen und beantworten deren Fragen.

Sach- und Rechtslage:
Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2013 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ gefasst.
Der Geltungsbereich liegt zwischen der Hof Wandrumer Straße und der Gärtnereistraße. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wandrum, Flur 1 eine Teilfläche aus dem Flurstück 126/2 mit einer Größe von ca. 1,81 ha.
Mit dem Vorentwurf sollen frühzeitig die Belange der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Angaben zur Umweltprüfung abgefordert werden. Es erfolgt die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Bürger über die Planungsabsichten informiert.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags vom 21.07.2018 / 27.12.2018 zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie der Aufwendungen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden. Eine Kostenübernahmeerklärung liegt vor.
Vor Satzungsbeschluss ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Wittenförden und dem Vorhabenträger abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Hof

Wandrum“ (Stand Januar 2019) bestehend aus der Planzeichenerklärung, Text B-Text und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht (Stand Januar 2019) wird bestätigt.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden beschließt, dass zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung von einem Monat durchgeführt wird. In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Parallel dazu wird die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Abgabe einer Stellungnahme – auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung- aufgefordert. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Die entstehenden Planungskosten werden durch den Vorhabenträger, **Bioenergie Wittenförden GmbH** getragen. Mit dem Vorhabenträger wurde ein städtebaulicher Vertrag zur Absicherung aller mit dem Bauleitplanverfahren in Verbindung stehenden Kosten **abgeschlossen**.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden öffentlich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlagen:

- Übersichtplan/Geltungsbereich für das Aufstellungsgebiet
- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Hof Wandrum“ (Stand Januar 2019) bestehend aus der Planzeichenerklärung, Text B – Text - und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht (Stand Januar 2019)

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	-

zu 10 **Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wittenförden**
hier: Vorentwurfsplanung und frühzeitige Beteiligung
Vorlage: 2019/WIT/559

Sach- und Rechtslage:
Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenförden erfolgt eine Betrachtung der bisher innerhalb einer Konzentrationszone berücksichtigten privilegierten Biogasanlage. Zugunsten eines Sondergebietes für Bioenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Gemeinde Wittenförden hat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes am 03. Dezember 2018 gefasst.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung für die Gemeinde Wittenförden war an die Maßgabe geknüpft, dass für eine weitere Entscheidungsfindung zu gewerblich betriebenen Biogasanlagen, die planungsrechtlich in einem Sondergebiet geregelt werden müssen, weitere Erkenntnisse und Informationen vorhanden sein müssen. Hier ging es maßgeblich um Achtungsabstände und das Störfallpotential.
Die Gemeinde Wittenförden hat nun das Gutachten als Einzelfallbetrachtung der EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH erhalten (Datum 01.11.2018).
Im Ergebnis des Gutachtens werden unter Berücksichtigung der konkret bekanntgegeben Betriebs- und Betreibungsparameter angemessene Abstände als größter Abstand von 82,12 m ermittelt.
In der Empfehlung des Gutachtens wird dargestellt, dass dieser Abstand als angemessener Abstand angesetzt werden soll.
Die Anlagen der Biogasanlage befinden sich zwar unmittelbar angrenzend an die Ortslage, jedoch diejenigen, die für die Beurteilung der angemessenen Abstände maßgeblich sind in einem Abstand von mehr als 150 m zur Ortslage. Somit wird der angemessene Achtungsabstand eingehalten und die Gemeinde wird sich erneut mit der Entscheidung über die Zulässigkeit von Biogasanlagen (gewerbliche Biogasanlagen innerhalb eines Sondergebietes) beschäftigen. Nach dem bekanntgegebenen Betriebskonzept würde sich die landwirtschaftliche Nutzung auch ausschließlich außerhalb der Ortslage Wittenförden befinden. Im Gesamtkonzept wird geregelt, dass die langfristige Zielsetzung der Gemeinde zur Herausnahme von landwirtschaftlichen Anlagen aus der Ortslage Wittenförden umgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der angemessenen Abstände zur Bebauung wird die Zulässigkeit des sonstigen Sondergebietes planungsrechtlich vorbereitet, um die Biogasanlagen innerhalb eines sonstigen Sondergebietes mit größerer Kapazität der Ausnutzung zuzulassen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 230 m. Die Kapazität der Anlage, die dann nicht begrenzt ist, wird im weiteren Verfahren festgelegt und bestimmt.

Mittlerweile liegen neben dem Gutachten der Einzelfallbetrachtung, Abstandsbetrachtung nach KAS18/KAS32 zu Ausbreitungsauswirkungen auch Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittenförden vor. In dem Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 zu erstellenden Umweltgutachten verwiesen; hierzu zählen der Umweltbericht, der Artenschutzfachbericht, das Geruchsgutachten, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und weitergehende Einzelbeurteilungen. Mit den Vorentwürfen werden Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange abgestimmt; obwohl hier davon ausgegangen wird, dass sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:
1. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung der Vorentwürfe für die Dauer eines Monats.

3. Mit den Vorentwürfen sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

4. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:
- keine

Anlage
Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	-

zu 11 **Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5. Energie**
Hier: Stellungnahme der Gemeinde zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahren
Vorlage: 2019/WIT/561
Herr Bosselmann informiert zum Sachverhalt. So wurde das ursprünglich geplante Windeignungsgebiet zwischen Wittenförden, Klein Rogahn und Groß Rogahn aus der Planung genommen.
Die Gemeinde sieht in dieser Sache somit keinen weiteren Handlungsbedarf mehr.

Sach- und Rechtslage:
Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat beschlossen, das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg fortzuschreiben. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.
Die erste Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichts einschließlich Fachbeitrag zum Rotmilan und zum Denkmalschutz erarbeitet.

Am 05.11.2018 hat die 59. Verbandsversammlung den überarbeiteten Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg sowie den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts beschlossen und für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens freigegeben.
Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes können die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Kapitels 6.5

Energie des RREP Westmecklenburg und zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts Stellung nehmen.

Die vollständigen Planunterlagen (4 gebundene Broschüren) wurden dem Bürgermeister als Ausfertigung für die Gemeinde übergeben und liegen den Gemeindevertretern zum Sitzungstermin vor. Bis zum Sitzungstermin kann in den Räumen des Amtes Stralendorf in dem vorliegenden Auslegungsexemplar eingesehen werden.
Weiterhin können auch die vollständigen Auslegungsunterlagen im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de eingesehen werden.

Durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine **Frist bis zum 10.04.2019** gesetzt.

In der Gemeinde Wittenförden ist kein Windeignungsgebiet dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wittenförden hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens geprüft.
Von der Gemeinde Wittenförden werden weder Anregungen noch Hinweise zum Entwurf der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:
- Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich Karten Ost und West im Maßstab 1:100.000
- Entwurf des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Fachbeiträge Rotmilan und Denkmalschutz

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	-

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer